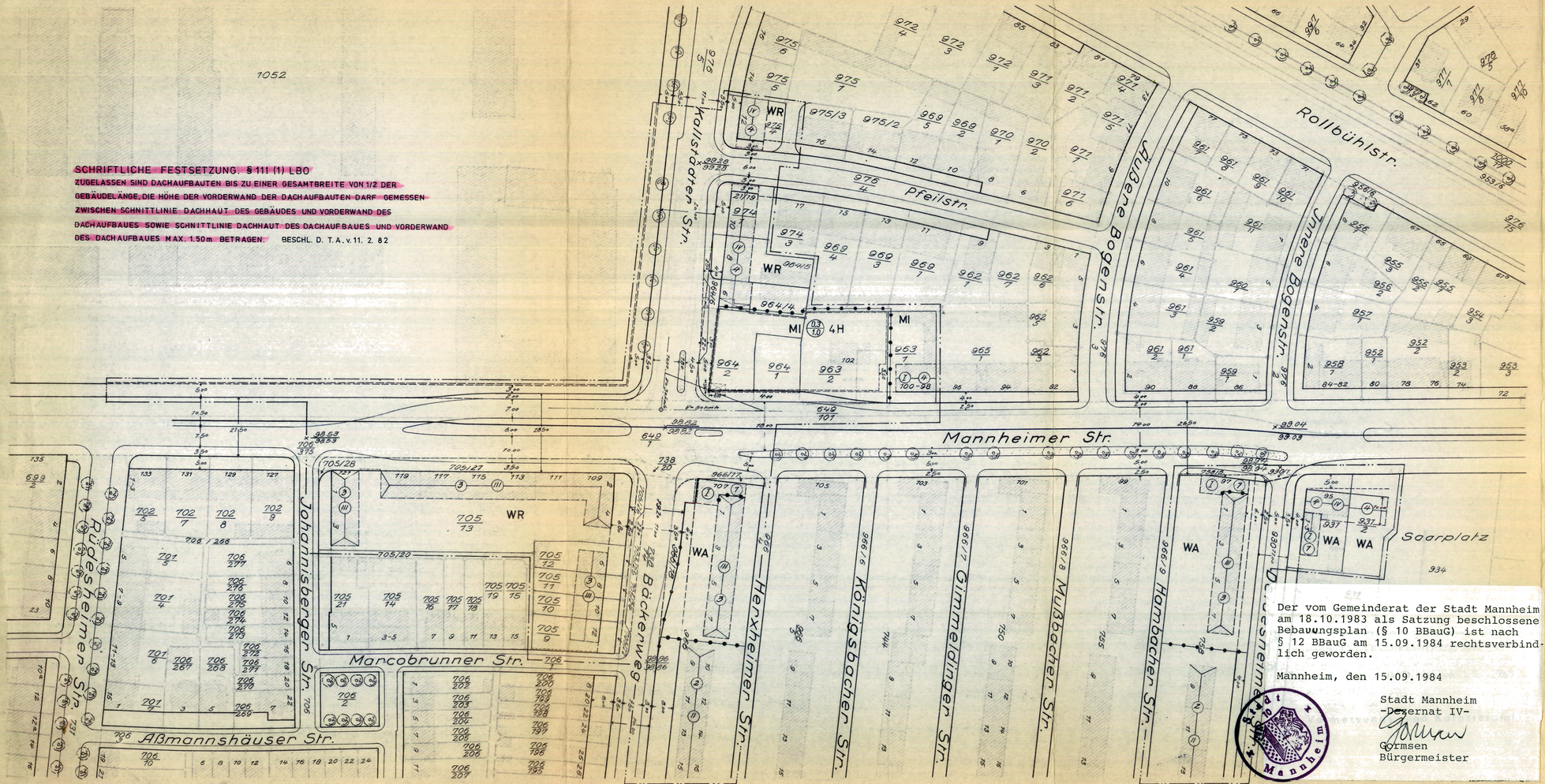


SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG § 111 (1) LBO

ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE, DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN. BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82

Mannheim 71/12a Käfertal

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE MANNHEIMER-UND KALLSTADTER STRASSE -KÄFERTAL-SÜD-

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 71/12

Erläuterung: M1:1000

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte od. bestehende Baulinie (Festgest. als Bau- u. Straßenl. nicht mehr gültig am 2.9.21, 9.3.32, 25.7.52)
- festgesetzte od. bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs u. Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie (Arkade)
- aufzuhebende Baulinie, bei neu festzusetzender Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie, bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie ---- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie und Baulinie sowie aufzuhebende Baulinie
- Straßenflächen und Plätze (Straßengrün)
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (öffentliche Grünanlagen)
- WR reines Wohngebiet WA allgemeines Wohngebiet MI Mischgebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- ohne Sign. Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
- (II) Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- (I) Geschoßzahl bei Neubebauung ~~Dachaufbauten nicht zulässig~~ (zwingend)
- 4H Geschoßzahl bei Neubebauung ~~Dachaufbauten nicht zulässig~~ (Höchstgrenze)

} BESCHL. D. T.A. v. 11. 2. 82

- 99.04 alte Straßenhöhen 99.03 neue Straßenhöhen — Sichtwinkel
- 0.2/1.6 Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl
- Satteldach 35° Neigung

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Cormsen
Bürgermeister

MANNHEIM, DEN .....
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

Nr. 13-24.10219
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 2.9.14
Regierungspräsidium Karlsruhe

MANNHEIM, DEN .....
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

Gez. Okt. 84 Ca. Geo. Juli 87 Bez.

Hinweis:

a) Der am 26.4.1968 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 71/12 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 71/12a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ./.

Exemplar:

STADT MANNHEIM
Fachbereich Liegenschafts- und Vermessung